

# BGer 1C 448/2024 vom 8. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_448\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_448_2024)

FR: TF 1C 448/2024 du 8 août 2024

IT: TF 1C 448/2024 del 8 agosto 2024

## Regeste

Auslieferung an Österreich; Auslieferungsentscheid | Rechtshilfe und Auslieferung

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist ( Art. 84 Abs. 2 BGG ). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu ( BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst keine besondere Tragweite zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.4). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG vorliegt, ist auch auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen). Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falls im Sinne von Art. 84 BGG in erster Linie damit, dass die österreichischen Behörden das Auslieferungsersuchen ausschliesslich gestützt auf die Sky-ECC-Daten begründeten, die von den französischen Behörden rechtswidrig erhoben worden seien. Rückschlüsse, wie und gestützt auf welche Rechtsgrundlage die Behörden an diese Daten gelangt seien, ergäben sich nur aus den Medien. Nach schweizerischem Recht seien die Sky-ECC-Daten nicht verwertbar. Soweit bekannt, seien in anderen Verfahren in Österreich Personen alleine auf der Grundlage der "Faktum" verurteilt worden, wie sie auch in diesem Verfahren eingereicht worden seien. Dies verletze den gemäss Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestehenden Anspruch der beschuldigten Person auf Erhalt der Rohdaten. Bei einer Auslieferung nach Österreich drohe ihm daher eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren ( Art. 6 EMRK ). Österreich habe mehrfach gezeigt, dass es nicht gewillt sei, der Rechtsprechung des EGMR zu folgen.

### **E. 1.2.2**

Das Bundesgericht geht auf Rügen betreffend die Verwertbarkeit von Beweisen praxismässig nicht ein, weil es Aufgabe des Sachgerichts ist, diese Rügen zu beurteilen, und weil das Rechtshilfeersuchen keine Hinweise auf die Beweisgrundlage enthalten muss (vgl. Urteile 1C\_184/2024 vom 5. April 2024 E. 5.1 mit Hinweisen; 1C\_644/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.1 und 3.6, nicht publ. in: BGE 142 IV 175 ; 1A.47/1991 vom 29. April 1991 E. 5b). Die im ausländischen Strafverfahren beschuldigte Person muss sodann glaubhaft machen, dass sie im ersuchenden Staat objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte zu befürchten hat ( BGE 130 II 217 E. 8.1 mit Hinweisen). Soweit es sich beim ersuchenden Staat um einen EMRK-Vertragsstaat handelt, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich davon auszugehen, dass er die Konventionsgarantien in der Praxis gewährleistet ( BGE 126 II 324 E. 4e; zum Ganzen: 149 IV 376 E. 3.4). Die Annahmen des Beschwerdeführers, in anderen Verfahren in Österreich seien Personen alleine auf der Grundlage der "Faktum" verurteilt worden, was gegen die EMRK verstosse, reichen nicht aus, um eine derartige Befürchtung objektiv und ernsthaft zu rechtfertigen. Dies gilt auch für seinen Verweis auf einen Entscheid des Obersten Gerichtshofs in Österreich, demzufolge die von ausländischen Behörden übermittelten Kommunikationsdaten aus dem Krypto-Messenger-Dienst Sky-ECC nicht dem dort geltend gemachten Beweisverwendungsgebot unterlägen. Sollte im Verfahren in Österreich die EMRK dennoch verletzt werden, hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, dies zunächst dort und in der Folge mit Individualbeschwerde an den EGMR ( Art. 34 EMRK ) geltend zu machen (vgl. BGE 149 IV 376 E. 3.4). Auf eine Beweiserhebung im Sinne des beantragten Beizugs der Akten der anderen in Österreich durchgeführten Verfahren wird verzichtet.

### **E. 1.3**

Soweit der Beschwerdeführer zudem geltend macht, die österreichischen Behörden würden ihm nur Straftaten in der Schweiz vorwerfen und in der Schweiz sei ein Verfahren wegen diverser anderer Delikte gegen ihn hängig, kann auf die eingehenden Ausführungen der Vorinstanz in Erwägung 5 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Inwiefern bei einer Auslieferung nach Österreich seine Verteidigungsrechte im schweizerischen Strafverfahren erheblich beschnitten werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

### **E. 1.4**

Die in der Beschwerde angeführten Gründe, weshalb von einem besonders bedeutenden Fall auszugehen sei, überzeugen demnach nicht. Für das Bundesgericht besteht deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen. Die Einräumung einer Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung gemäss Art. 43 BGG fällt damit ausser Betracht.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.